OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650792/2/SCH/CG

Datum:
Linz, 16. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn M H, H, F, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, S, M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 6. Dezember 2016, GZ: BHBRVERK-2016-370776/12-Dg, wegen Entziehung der Lenkberechtigung,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung auf 6 Monate herabgesetzt wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn hat mit Bescheid vom 6. Dezember 2016, BHBRVERK-2016-370776/12-Dg, im Hinblick auf die Lenkberechtigung des Herrn M H Folgendes verfügt:

„ B E S C H E I D

Mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 06.10.2016, BHBRVERK-2016-370776, wurde Ihnen in Anwendung des § 57 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), Ihre Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, B, C1 und C auf die Dauer von 7 Monaten, gerechnet ab 08.10.2016 (Zustellung des Bescheides), demnach bis einschließlich 08.05.2017, entzogen.

Über die gegen diesen Bescheid rechtzeitig eingebrachte Vorstellung vom 14.10.2016, ergeht nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens folgender

S p r u c h :

Der Bescheid vom 06.10.2016 wird vollinhaltlich bestätigt.

Ihre Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, B, C1 und C Führerschein ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn am 01.08.2014 mit der Zahl 14/294556, wird Ihnen auf die Dauer von 7 Monaten, gerechnet ab 08.10.2016, das ist bis einschließlich 08.05.2017, entzogen.

Für die Dauer der Entziehung Ihrer Lenkberechtigung wird Ihnen eine allfällige ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung sowie ein allfälliger ausländischer EWR-Führerschein ebenfalls entzogen.

Rechtsgrundlagen:
§§ 2 Abs. 3 Ziffer 7, 3 Abs. 1 Ziffer 2, 7 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 3 Ziffer 1 und 4, 24 Abs. 1 Ziffer 1 und 26 Abs. 2 Ziffer 4, 30 Abs. 2 Führerscheingesetz 1997 idgF (FSG)

Sie haben sich auf Ihre Kosten bei einer vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ermächtigten Stelle einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker zu unterziehen. Die Dauer der Entziehung Ihrer Lenkberechtigung endet nicht vor Befolgung der Anordnung.

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 3 FSG

Die aufschiebende Wirkung einer allenfalls gegen diesen Bescheid einzubringenden Beschwerde wird im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzuge ausgeschlossen.

Rechtsgrundlage: § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG)“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde im Hinblick auf das Ausmaß der Entziehungsdauer erhoben. Die Beschwerde ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen, zumal aufgrund der klaren Sach- und Rechtslage eine mündliche Erörterung der Angelegenheit auch keine andere Entscheidung zuließe.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt.
Es ist somit von folgendem unbestrittenen Sachverhalt auszugehen:
Der Beschwerdeführer lenkte am 11. September 2016 gegen 02.30 Uhr an einer in der entsprechenden Polizeianzeige näher umschriebenen Örtlichkeit den PKW seines Bekannten M F, welcher sich als Beifahrer ebenfalls im Fahrzeug befand. Es kam bei dieser Fahrt zu einem Verkehrsunfall mit Personen- und Sachschaden, wobei der erwähnte Beifahrer einen Lendenwirbelbruch sowie mehrere Prellungen erlitt.
Bei der Unfallaufnahme und auch später bestritt der Beschwerdeführer die Lenkereigenschaft und behauptete, nicht er, sondern M F habe das Fahrzeug zum Unfallszeitpunkt gelenkt. Am 12. September 2016 kündigte der Beschwerdeführer gegenüber Polizeibeamten mehrfach an, diese Behauptung als falsch widerrufen zu wollen. Am 14. September 2016 war der Beschwerdeführer dann nach rechtsfreundlicher Beratung auch bereit, diese Ankündigung in Form einer entsprechenden Niederschrift festhalten zu lassen. Im weiteren Verfahren vor der belangten Behörde ist die Lenkereigenschaft dann nicht mehr in Zweifel gezogen worden.
Auch in der Beschwerdeschrift gegen den verfahrensgegenständlichen Bescheid verweist der Beschwerdeführer ausdrücklich darauf, dass es sich bei der Bezichtigung seines Mitfahrers um eine Falschaussage gehandelt habe.
Beim Beschwerdeführer – und auch beim Beifahrer – war von den einschreitenden Polizeibeamten eine Alkomatuntersuchung durchgeführt worden, wobei sich beim Beschwerdeführer ein Wert von 0,57 mg/l Atemluftalkoholgehalt ergab. Die Messung erfolgte rund 1½ Stunden nach dem Lenkzeitpunkt.

4. In führerscheinrechtlicher Hinsicht ist diese Alkofahrt unter die Bestimmung des § 26 Abs. 2 Z. 4 FSG zu subsumieren, wonach bei der erstmaligen Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 (Atemluftalkoholgehalt zwischen 0,6 und unter 0,8 mg/l) die Lenkberechtigung für die Dauer von mindestens 4 Monaten zu entziehen ist.

Vom Beschwerdeführer wird gar nicht erst eingewendet, dass hier mit der Mindestentziehungsdauer das Auslangen hätte gefunden werden können. Vielmehr spricht er in der Beschwerdeschrift dezidiert eine für ihn angemessene Entziehungsdauer von 6 Monaten an, vermeint also, die darüber hinaus gehende Entziehungsdauer im Ausmaß von einem weiteren Monat sei nicht geboten bzw. rechtlich begründbar.

5. Bekanntermaßen judiziert der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung, dass bei den sogenannten Sonderfällen der Entziehung gemäß § 26 FSG im Hinblick auf die dort normierten jeweiligen Mindestentziehungsdauern eine Wertung im Sinne des § 7 Abs. 4 FSG zu entfallen hat (vgl. etwa VwGH 17.12.1998, 98/11/0227).

Damit ist eine Entziehung der Lenkberechtigung im Ausmaß von 4 Monaten aufgrund der entsprechenden höchstgerichtlichen Judikatur eine nicht disponible Folge der gesetzten Übertretung. Allerdings ist eine darüber hinausgehende Entziehungsdauer im Sinne der Vorgabe des § 7 Abs. 4 FSG zu werten. Hier kommt es bei der Wertung der gesetzten Tatsache auf deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurde, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit an.
In diesem Sinne ist dem Beschwerdeführer vorzuhalten, dass das von ihm gesetzte Alkoholdelikt nicht „bloß“ im Zuge einer routinemäßigen Verkehrskontrolle ans Licht gekommen ist, sondern er vorangegangen konkret gefährliche Verhältnisse herbeigeführt hatte. Immerhin ist es zu einem Verkehrsunfall gekommen, die Alkoholbeeinträchtigung hatte also negative Auswirkungen auf das Rechtsgut Verkehrssicherheit gehabt.
In Anbetracht dessen konnte mit der Mindestentziehungsdauer naturgemäß nicht das Auslangen gefunden werden, vielmehr ist ein angemessener längerer Zeitraum zu prognostizieren, bis der Beschwerdeführer seine Verkehrszuverlässigkeit wieder erlangen wird. Eine Verlängerung der Mindestentziehungsdauer um 2 Monate entspricht diesen Erwägungen und ist dieses Ausmaß auch weitgehend Praxis der Führerscheinbehörden bei Alkofahrten mit Verkehrsunfällen.

6. Bemerkenswert ist der Umstand, dass der Beschwerdeführer einige Zeit lang nicht nur seine Lenkereigenschaft bestritten, sondern auch noch einen guten Bekannten als Lenker benannt hatte. Da diese Behauptung nicht den Tatsachen entsprach, hatte er ganz offenkundig die erhebenden Polizeibeamten in dieser Frage angelogen. Das wahrheitswidrige Vorschieben eines Bekannten, um den Folgen der Alkofahrt zu entgehen, wirft naturgemäß kein gutes Licht auf den Charakter des Betreffenden. Allerdings muss hier unterschieden werden, inwieweit ein solches Verhalten auch führerscheinrechtlich relevant ist. Bei den Wertungskriterien des § 7 Abs. 4 FSG geht es zum einen um die Umstände, unter denen die Tat gesetzt wurde, also die Verwerflichkeit und Gefährlichkeit

der Verhältnisse, und zum anderen um das Verhalten während der Zeit danach. Das fälschliche Bezichtigen einer anderen Person als Lenker hat, da im Nachhinein begangen, mit der gesetzten Tatsache an sich nichts mehr zu tun. Aber auch das Verhalten während der Zeit nach der entsprechenden Tatsache kann nur als solches relevant sein, das negative Folgen für die Verkehrssicherheit begründbar erwarten lässt. Die Neigung einer Person zur Unehrlichkeit stellt noch keinen Charakterzug dar, der die Annahme eines führerscheinrechtlich relevanten Verhaltens nach der Tat rechtfertigt.
Die vom Beschwerdeführer gesetzte Verhaltensweise kann ihm also wenigstens in dieser Hinsicht nicht vorgehalten werden.
Angesichts dieser Erwägungen ist es letztlich auch unerheblich, wann genau sich der Beschwerdeführer doch noch besonnen hatte, seine unwahre Behauptung zurückzuziehen, sodass weitere Erhebungen in diese Richtung, wie von der belangten Behörde im Rahmen einer beantragten Beschwerdeverhandlung für geboten gehalten, keine andere Entscheidung als die nunmehrige durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich herbeigeführt hätte.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön